

Die staatsrechtliche Stellung und Verfassung Nordfrieslands im Mittelalter

Von Dr. Volquart Pauls, Kiel.

I. Die Besiedlung.

Die Herkunft der Friesen in dem schmalen Küstenstreifen an der schleswigschen Westküste zwischen Eider und Widau und auf den ihm vorgelagerten Inseln ist lange Zeit strittig gewesen¹. Während der dänische Chronist Saxo und nach ihm alle älteren Schriftsteller in den Nordfriesen Einwanderer aus den südlichen Randgebieten der Nordsee erblickten, haben andere Forscher, vor allem während der ersten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts, die Ansicht vertreten, daß die Friesen in ihren heutigen Wohnsitzen von jeher gewohnt hätten, also Ureinwohner seien. Man stützte diese Anschauung vor allem auf die Tatsache, daß rings an den Küsten der Nordsee, wo heute niedersächsisches Volkstum sich ausbreitet, zu beiden Seiten der Elbe und in Dithmarschen, Spuren ehemaliger friesischer Siedlungen gefunden wurden, und sah in ihnen die letzten Reste eines zusammenhängenden Gürtels friesischer Siedlungen, der ursprünglich die deutsche Nordseeküste von der Widau bis nach Holland hin umsäumt habe, aber durch das stetige Vordringen des Niederdeutschen zerrissen sei. Erst in neuerer Zeit ist diese Ansicht als irrig erkannt worden. Nachdem nämlich urkundlich feststand, daß diese friesischen Niederlassungen einer verhältnismäßig späten Zeit, in der Hauptsache dem 12. Jahrhundert, angehörten und ost- und westfriesischen Einwanderern ihre Entstehung verdankten, mußte auch für die nördlich der Eider gelegenen Marschdistrikte die Anschauung, daß die Nordfriesen von Urzeiten her hier gewohnt hätten, aufgegeben werden. Denn wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen ihnen und ihren Stammesgenossen in der alten Heimat am Südrande der Nordsee nicht bestand, dann konnten sie in diese nördlichen Gegenden nur durch Einwanderung gelangt sein. Diese Annahme wurde durch die Ergebnisse der archäologischen Forschung bestätigt. Denn aus dem Fehlen jeglicher Gräberfunde aus der Zeit nach der Wanderung ergibt sich eine Lücke in der Besiedlung der nordfriesischen Marschgebiete, die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckt und einen verhältnismäßig späten Einzug der Friesen wahrscheinlich macht. Auf den Geestinseln Föhr, Amrum und Sylt scheinen sich dagegen Reste jener älteren englischen Bevölkerung, die schon

lange vor der Wanderzeit hier sesshaft war, erhalten zu haben, da nicht nur die prähistorischen Funde, die eine kontinuierliche Kulturentwicklung bis in die jüngste Eisenzeit hinein auf diesen Inseln zeigen, sondern auch die starken Anklänge der Inseldialekte an die Sprache der Angeln und Sachsen die Annahme einer völligen Neubesiedlung ausschließen².

Wann die Nordfriesen ihre heutigen Wohnsitze eingenommen haben, ob bereits im 9. Jahrhundert, wie die Mehrzahl der neueren Forscher annimmt³, oder, wie Lauridsen⁴ glaubt, erst während des 11. Jahrhunderts, darüber gibt uns die geschichtliche Überlieferung keine völlig sichere Auskunft. Soviel scheint jedoch festzustehen, daß um das Jahr 1000 bereits friesisch Ansiedlungen in den Marschen bestanden, in welchem Umfange freilich, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Doch dürfen wir annehmen, daß diese Einwanderung sich über einen längeren Zeitraum erstreckte. Denn nicht in kriegerischer Eroberung haben sie das Land in Besitz genommen.

Schon frühzeitig bestanden zwischen Westfriesland und dem westschleswigschen Küstenland enge Beziehungen⁵. Seit dem 9. Jahrhundert ging ein reger Handelsverkehr von dem friesischen Seehandelsplatz Dorstadt bei Utrecht über die Eidermündung nach Schleswig und hielt sich bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Zeuge dessen sind die mehrfach aufgedeckten Münzfunde an der Westküste⁶ (Westerland, Friedrichstadt und Rantrum bei Husum), die großen Mengen von rheinischem Trass, der als Baumaterial bei zahlreichen Kirchenbauten Verwendung fand, Geräte aus Basaltlava der Eifel und die auf den Inseln und an der Westküste Schleswigs häufig vorkommenden Steinsärge⁷. Im Gefolge der friesischen Seefahrer und Kaufleute werden auch die ersten friesischen Ansiedler ihren Einzug in die Nordseemarschen nördlich der Eider gehalten und im Laufe der Zeit allmählich andere Volksgenossen nach sich gezogen haben. Sie kamen hierher als friedliche Kolonisten, um mit den technischen Mitteln, die ihnen aus ihrer Heimat vertraut waren, die unbebauten, von Wasserläufen durchzogenen und gegen den Einbruch

² Saxo, a. a. O. I, S. 270.

³ E. d. S. 134 ff.

⁴ Lauridsen, a. a. O. S. 344 ff.

⁵ Vgl. Kießbach, Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrh. In: Zeitschrift der Gesellsch. f. Schlesw.-holst. Gesch. Bd. 37, S. 141 ff.

⁶ Mitteil. des nordfries. Ver. f. Heimatkunde 1906/07, Heft 4, S. 134.

⁷ Kießbach, a. a. O. S. 155 f.

¹ Vgl. Saxo, Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung Bd. I, S. 134 ff. — Lauridsen, Om Nordfriesernes Invandring i Sønderjylland. In: historisk Tidsskrift VI. R. Bd. IV, S. 318 ff.

der Meereswogen ungeschützten Marschen in harter, zäher Arbeit in Kulturland umzuwandeln. Deus mare, Friso litora fecit!

Die friesischen Siedlungen haben aber nicht vor dem Geestrande haltgemacht und sich in dem westlichen Teil der drei Geestharden, der Süder- und Nordergoesharde und der Karrharde, in östlicher Richtung weiter vorgeschoben⁹. Hier stießen die Friesen auf einen Volksstamm, der, wenigstens teilweise, schon vor ihnen mit seinen Wohnsitzen bis an den Geestrand vorgedrungen war. Während dort, wo Geest und Marsch zusammenstoßen, eine zusammenhängende Kette rein friesischer Ortsnamen die Marsch umsäumt und die Annahme einer ursprünglich friesischen Besiedlung notwendig macht (vgl. Hockensbüll, Wobbenbüll, Sterdebüll, Tedebüll, Herstum, Ellerbüll, Almdorf, Wallsbüll, Borsbüll, Ebüll, Bätjebüll, Addebüll, Lfkebüll, Schnatebüll), tragen die Ortsnamen auf dem Geestrande in ihrer ursprünglichen Form teils jütisches, teils friesisches Gepräge, ein Beweis dafür, daß in diesem westlichen Streifen der drei Geestharden Jüten und Friesen nebeneinander gesiedelt haben. Und innerhalb der einzelnen Ortschaften zeigen uns die Personennamen in den Steuerlisten aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert deutlich eine aus Friesen und Jüten gemischte Bevölkerung, in der im Westen die Friesen — das ursprünglich jütische Scoubu (noch 1463) wurde in ein friesisches Schoubel (so zuerst 1497), heute Schobüll umgewandelt —, weiter nach Osten die Jüten überwiegen. Infolgedessen ist es, wie überall in völkisch gemischten Gebieten, so auch hier nicht möglich, während des Mittelalters eine scharfe Grenzlinie zwischen den Sitzen der Friesen und ihren östlichen Nachbarn zu ziehen.

Ihren verschiedenen Wohnsitzen entsprach nun die abweichende staatsrechtliche Stellung der Nordfriesen.

2. Die staatsrechtliche Stellung Nordfrieslands.

Das Schleswiger Stadtrecht unterscheidet die Friesen in solche nach „friesischem“ (de lege Frysonica) und nach „dänischem“ (de lege Danica) Recht⁹. Die „dänischen“ Friesen waren die friesischen Bewohner der drei Geestharden, die als Teile des Isthessyffels und Ellumsyffels bei der Aussonderung des Herzogtums Schleswig dem Herzog unterstellt wurden. Sie unterscheiden sich in ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht von den übrigen Bewohnern der Harden und waren ihnen hinsichtlich Verfassung und Verwaltung gleichgestellt. Das Jydske Lov galt für sie ebenso wie für die Jüten und die später von Süden her einwandernden Sachsen. Eine besondere Stellung war schon deswegen un-

möglich, weil hier die Grenze zwischen friesischem und jütischem Volkstum mitten durch die einzelnen Kirchspiele hindurchging und innerhalb der einzelnen Dorfschaften Jüten und Friesen nebeneinander saßen.

Ganz anders lagen dagegen die Verhältnisse in dem eigentlichen „Nordfriesland“, dem Marschengürtel und den Inseln. Dieser schmale Küstenstreifen mit den davor gelagerten Inseln führte während des Mittelalters den Namen „Utländ“¹⁰, d. h. das außerhalb der Geest liegende Gebiet, während die Bezeichnung „Nordfriesland“ erst seit dem 17. Jahrhundert durch Dankwerths Landesbeschreibung und Heimreichs nordfriesische Chronik allgemeine Geltung gewann und ihre Entstehung dem Gegensatz zu dem südlichen Ost- und Westfriesland verdankt. Dies Utländ zerfiel in dreizehn Harden, die, an Umfang bedeutend geringer als die Festlandsharden, sich vielfach an geographische Verhältnisse anlehnen: im Süden die drei Harden der Dreilande Eiderstedts (Eiderstedt, Evershop und Utholm), weiter nördlich die fünf Harden des alten Nordstrand (die Lundenberg-, Edoms-, Pelworm-, Beltring- und Wiedrichsharde), auf dem heutigen Festland die Böking- und Horsbüll- oder Widingharde und ferner die Inseln Föhr (Oster- und Westerharde) und Sylt. Hier saß ursprünglich eine völkisch geschlossene friesische Bevölkerung, die dem dänischen König unmittelbar unterstand und als „Königsfriesen“ von den herzoglichen streng unterschieden wurde.

Wann und auf welche Weise die dänische Herrschaft über die Utlände und ihre friesischen Bewohner begründet worden ist, darüber fehlen sicher verbürgte Nachrichten. Daß dies durch kriegerische Eroberung geschehen sei¹¹, ist ebenso wie die Anschauung einer ursprünglichen staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach außen hin eine Hypothese, die sich quellenmäßig nicht belegen läßt. Dagegen hat, namentlich im Hinblick auf die friesische Einwanderung in der Umgegend von Bremen und in den holsteinischen Elbmarschen im Anfang des 12. Jahrhunderts, die Ansicht Lauridsens¹², daß die Friesen in friedlichem Einvernehmen mit dem dänischen König die Marschen besiedelt hätten, manches für sich. Die weitgehende Übereinstimmung der ältesten Rechts- und Abgabenverhältnisse in Nordfriesland mit den Zuständen in den Weser- und holsteinischen Elbmarschen legt die Vermutung nahe, daß auch hier, ähnlich wie dort, die Ansiedlung auf Grund eines freien Vertrages zwischen dem König und den Kolonisten

⁹ Dieser Name erscheint zuerst in einer lateinischen Urkunde aus dem Jahre 1187 und kehrt in gleicher Weise in dem Schleswiger Stadtrecht und Waldemars Leebuch wieder. Vgl. darüber: Sach, a. a. O. S. 127 f. — Lauridsen, a. a. O. S. 345 ff.

¹¹ So Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter. In: Staatsb. Magazin Bd. 8, S. 423 ff. und nach ihm viele andere.

¹² a. a. O. S. 364.

⁸ Sach, a. a. O. S. 280 ff. — Lauridsen, a. a. O. S. 318 ff.

⁹ Thor sen, De med Jydske Lov bestaigede Stadsretter. S. 11.

dem ihm als „Königslefe“ zustehenden unbestimmten Gebiet der Marschen erfolgt und dadurch die dänische Oberhoheit über die Königsfriesen begründet worden sei. Jedenfalls haben die Nordfriesen bei aller Selbständigkeit im Innern niemals eine politisch unabhängige Volksgemeinde gebildet¹³, wie die ihnen südlich benachbarten Dithmarscher. Soweit wir ihre Geschichte zurückverfolgen können, waren sie dänische Untertanen. Sie zahlten an den dänischen König als Abgabe ein feststehendes Landgeld¹⁴, trugen, wenigstens teilweise, wenn der König mit dem Heere vor dem Danewerk lag, um von hier aus nach dem Umland zu ziehen, einen Teil der Kosten seines Unterhaltes während drei Tage im Sommer und drei Tage im Winter¹⁵ und leisteten Waldemar dem Sieger Heeresfolge auf seinen Kriegszügen gegen Nordalbingien und die Dithmarscher¹⁶. Wenn sie von Spanndiensten befreit waren, so hatte das darin seinen Grund, daß sie zur Unterhaltung der Deiche verpflichtet waren¹⁷. Selbst außerordentliche Steuerleistungen haben die Friesen auf Anforderung dem König bewilligt. Als König Abel eine solche in der gleichen Höhe, wie sie seinem Vorgänger König Erich entrichtet hatten, von ihnen verlangte, waren sie wohl bereit, einen Teil der ihnen auferlegten Summe zu zahlen; die ganze Last aber zu tragen, sei ihnen wegen der Kosten, die die Unterhaltung der Deiche erfordere, unmöglich. Nur die Weigerung, den ganzen Betrag der geforderten Summe zu leisten, war der Anlaß zu Abels Feldzug gegen die Friesen, der mit der Niederlage seines Heeres und seinem Tode 1252 endete¹⁸.

Der Sieg der Friesen über König Abel ist die glänzendste Tat in der Geschichte des nordfriesischen Stammes, zugleich aber auch, soweit sich erkennen läßt, die einzige politisch bedeutsame Handlung, die die Gesamtheit der friesischen Horden unternommen hat. Nur die augenblickliche Not hatte sie zusammengeführt, ohne daß daraus ein dauernder engerer Zusammenschluß erwachsen wäre. Nie wieder haben sie sich in ähnlicher Weise zu gemeinsamer Verteidigung ihrer Rechte zusammengefunden. Infolgedessen gingen die unmittelbaren Wirkungen des Sieges über den augenblicklichen Erfolg nicht hinaus. Denn die Tatsache, daß zehn Jahre später (1261) „alle Friesen im Ulande“ einen Vertrag mit Hamburg auf drei Jahre schlossen, in dem sie versprachen, daß bei Verletzung des Friedens ihre ganze Gemeinde für den Schaden haften wolle¹⁹,

berechtigt nicht zu der Annahme, daß sich die staatsrechtliche Stellung der Friesen geändert habe. Der Vertrag ist nicht anders zu bewerten als das Bündnis der Haseldorf- und Willgermarschkirchspiele, über deren staatsrechtliche Zugehörigkeit zur Grafschaft Holstein kein Zweifel bestehen kann, mit den Hauptleuten und Gemeinden des Landes Redingen aus dem 15. Jahrhundert²⁰.

Dagegen scheinen die Ereignisse des Jahres 1252 eine andere Wirkung gehabt zu haben. Wenigstens berichtet die Eiderstedter Chronik, daß die Friesen seitdem bei dem Schleswiger Herzog einen Rückhalt gegen den dänischen König gesucht hätten²¹. Die Nachricht mag zutreffen. Die allgemeine Lage nach dem Scheitern des Abelschen Feldzuges spricht dafür. Andererseits werden aber auch die Herzöge in ihrem Streit mit dem König die Anlehnung der Friesen nicht ungern gesehen haben. Deckten sie ihnen doch die westliche Flanke ihrer nach Norden gerichteten Front. Nordfriesland wurde aber auf diese Weise in den wechselvollen Kampf hineingezogen, der zunächst von den Herzögen aus König Abels Geschlecht um die Erbllichkeit, in nachdrücklicherer Weise aber von den deutschen Schauenburgern um den Besitz des Herzogtums ausgefochten worden ist.

Wie sich die Beziehungen Nordfrieslands zum dänischen König und zum Schleswiger Herzog während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelt haben, darüber fehlen eingehendere Nachrichten. Daß Herzog Waldemar IV. 1284 den die Stadt Schleswig besuchenden Bremer Kaufleuten auch für Eiderstedt und die Friesen überhaupt seinen Schutz versprechen konnte²², ist ein Beweis für den wachsenden Einfluß des Herzogs in Friesland. Für kurze Zeit ist sogar Nordfriesland damals mit dem Herzogtum vereinigt gewesen. Für Ansprüche auf Langeland, die Herzog Waldemars Bruder Erich besessen hatte, wurde ihm — das Jahr steht nicht fest — Nordfriesland eingeräumt; doch mußte bereits sein Nachfolger Erich II. 1313 für das in seiner Hand befindliche Krongut im Herzogtum auf die nordfriesischen Gebiete wieder verzichten²³. König Erich Menved aber versuchte kurz darauf, die Ulande enger als vorher mit dem dänischen Reich zu verbinden. Denn im Jahre 1314 erging unter Androhung einer Strafe von 40 Mark an die Horsbüllharde der königliche Befehl²⁴, von zwei namentlich angeführten Gehöften an einen Damm zu bauen bis dorthin, wo ihr eigener anfang, und gleichzeitig wurde der Bökingharde geboten, bei der Errichtung des Werkes den Leuten aus der Horsbüllharde

¹³ Vgl. darüber H. D. Jørgensen, Bidrag til Nordens historie i Middelalderen S. 35 ff.

¹⁴ O. Nielsen, Liber census Daniae. Kong Waldemar den Andens Jordbog S. 18 f., 106.

¹⁵ Ebd. S. 105.

¹⁶ Michelsen, a. a. O. S. 523 ff. — Jørgensen, a. a. O. S. 45.

¹⁷ Michelsen, a. a. O. S. 672, 675.

¹⁸ Michelsen, a. a. O. S. 526 ff. — Jørgensen, a. a. O. S. 40 ff.

¹⁹ Haffe, Regesten u. Urk. II, Nr. 224.

²⁰ Derleffen, Gesch. der holl. Elbmarschen Bd. I, S. 290 ff.

²¹ Staatsb. Magazin IX, 639.

²² Haffe, Regesten u. Urk. II, Nr. 660.

²³ Michelsen, a. a. O. S. 534 f. — Waig, Schlesw.-holst. Gesch. I, S. 178 f., 185.

²⁴ Michelsen, a. a. O. S. 535 f.

zu helfen. Was der König hiermit bezweckte, geht deutlich aus dem Schluß der Aufforderung hervor, die die Notwendigkeit des Baues damit begründete, daß eine unbehinderte Fahrt durch alle königlichen Lande stattfinden könne. Die Absicht des Königs war klar: die Sicherung eines ungehinderten Zugangs zu der Harde von der Landseite her.

Daß eine solche feste Verbindung zwischen dem Umland und dem Festland, die die Unzugänglichkeit der friessischen Harden beseitigte und ihnen ihren natürlichen Schutz nahm, eine wesentliche Stärkung der königlichen Macht bedeutete, liegt auf der Hand. Doch haben solche Maßnahmen die Loslösung Nordfrieslands aus dem dänischen Staatsverband nicht hindern können. Über seine zukünftige staatsrechtliche Stellung fiel die Entscheidung in den Kämpfen zwischen den Schauenburger Grafen und den dänischen Königen um den Besitz des Herzogtums. Sie führten nach wechselvollen Schicksalen im Ergebnis für Nordfriesland zu seiner Vereinigung mit dem Herzogtum.

Die schauenburgische Oberhoheit über das Umland wurde zuerst im Jahre 1332 begründet. Damals erhielt Gerhard der Große nach seinem vorjährigen Siege über König Christoph alles Land des dänischen Königreichs zwischen dem großen Belt und der Westsee als Pfand, und ausdrücklich wurden die Königsfriesen eingeschlossen²⁵. Freilich war diesmal die schauenburgische Herrschaft nur von kurzer Dauer. Gerhards Söhne, die Grafen Heinrich und Klaus, haben die schauenburgischen Ansprüche zunächst nicht aufrechterhalten können. In den Verträgen zu Spandau, Lübeck und Sonderburg 1340, die Christophs zweitem Sohn, Waldemar Atterdag, die dänische Krone, Gerhards Söhnen den Besitz des Herzogtums garantierten, ist von Nordfriesland nicht mehr die Rede. König Waldemar hat daher auch nicht gezögert, von den friessischen Harden die Anerkennung seiner Hoheit zu fordern. Im Jahre 1343 schwuren die Böking-, Pelworm- und Horsbüllharde für sich und alle Friesen mit Ausnahme der Beltringharde ihm Treue²⁶. Da sie sich aber weigerten, dem König außer den bisherigen Abgaben weitere Steuern zu zahlen — nur die Edomsharde scheint diese bewilligt zu haben²⁷ — kam es zum Kriege, in dem die Bökingharde bei Langsumtoft durch den König und seine Verbündeten, den Herzog Waldemar von Schleswig und die Ringesessen der Karrharde, besiegt wurde. Schwer legte sich die Hand des Siegers auf die Unterworfenen. Die Bökingharde mußte sich verpflichten²⁸,

dem König jährlich einmal mit 500 Mann und Rosten innerhalb der Grenzen seines Reiches zu dienen, außer dem bisherigen Landgeld und den Brückgeldern eine Salzabgabe und Silbersteuer zu zahlen und als Sühnegeld für den Friedensbruch außerdem sechs Schillinge Sterling von jedem Haus zu entrichten. Wenn des Königs Staller im Lande erschien, um Gerichtstage zu halten, sollte die Harde ihm zu seiner und seiner Begleitung Sicherheit Geiseln stellen, und wer sich weigere, die Friedensbedingungen anzuerkennen, den wollte die Harde zwingen, sich in Ripen oder Tondern dem Gericht zu stellen.

Welches Schicksal die übrigen Friesen erlitten haben, wissen wir nicht. Solange König Waldemar regierte, mußten sie, wenn auch widerstrebend und nach mehrfachen Empörungen, die dänische Oberhoheit anerkennen. Ein Aufstand, den sie im Jahre 1354 unternahmen, wurde niedergeworfen. Als 1358 die Grafen Heinrich und Adolf Friesland in ihren Besitz zu bringen suchten, fanden sie die Unterstützung der Edoms- und Horsbüllharde²⁹; im folgenden Jahre aber mußte sich die Horsbüllharde dem König wieder unterwerfen³⁰. Nicht besser erging es dem Umland 1374³¹.

Erst die nach Waldemars Tod, 1375, ausbrechenden Thronstreitigkeiten ermöglichten es den Schauenburgern, das ganze Nordfriesland wieder in ihren Besitz zu bringen. Herzog Albrecht von Mecklenburg, König Waldemars Enkel und einer der Anwärter auf den dänischen Thron, überließ nämlich, um die Unterstützung der Schauenburger für den Kampf um das dänische Erbe zu erhalten, ihnen 1376 das ganze Herzogtum Schleswig und verpfändete ihnen außerdem für 30000 Mark neben Laaland und einem Teil Jütlands die Frieslande, „die des Königs Friesen heißen“³². Darauf huldigten im folgenden Jahre die Bewohner der Bökingharde den Grafen Heinrich und Klaus und ihren Erben als ihren Landesherrn und versprachen, ihnen zu helfen, ihre Amtleuten bei der Aufrechterhaltung des Friedens und Rechts zu unterstützen und ihnen alles das zuzugestehen, was sie bisher dem König geleistet hätten³³. Ob auch die übrigen Harden damals die Herrschaft der holsteinischen Grafen in aller Form anerkannt haben, können wir mit Bestimmtheit nicht sagen, ist jedoch bei der Abneigung der Friesen gegen die dänische Herrschaft wahrscheinlich. Auch die Königin Margaretha, Waldemars Tochter, hat zunächst, nachdem sie ihrem unmündigen Sohn Olaf die dänische Krone verschafft hatte, mit Rücksicht auf ihre

²⁵ Haffe, a. a. O. III, Nr. 771.

²⁶ Michelsen, a. a. O. S. 735 f.

²⁷ Ebd. S. 736.

²⁸ Ebd. S. 642 f.

²⁹ Michelsen, a. a. O. S. 644.

³⁰ Ebd. S. 644 f.

³¹ Ebd. S. 557.

³² Schlesw.-holst. Urfs. II, S. 318.

³³ Michelsen, a. a. O. S. 646 f.

auswärtigen Feinde, die Mecklenburger und Schweden, nicht daran denken können, die dänischen Rechte auf die Utlände zu wahren. Als sie 1386 zu Nyborg den Schauenburgern die erbliche Belehnung mit dem Herzogtum erteilte, überließ sie ihnen zunächst für drei Jahre auch die Herrschaft über die Friesen. Dafür sollte während dieser Zeit das Schloss Tranefjær auf Langeland in ihrem Besitz bleiben. Wenn nach Ablauf dieser Frist von einer Seite ein Austausch gewünscht werde, sollte er erfolgen, sonst aber die Nyborger Vereinbarung in Kraft bleiben³⁴. Der vorgesehene Austausch hat jedoch nicht stattgefunden, dagegen wurde wenige Jahre später (1392) in Wordingborg das Nyborger Abkommen bestätigt. Mit dem Herzogtum blieben auch die Utlände im Besitz der Holstengrafen.

Freilich nicht unangefochten. Noch einmal haben die Schauenburger um den Besitz des Herzogtums und der Utlände einen erbitterten Kampf bestehen müssen. Nachdem nämlich Herzog Gerhard, Heinrichs des Eisernen Sohn, 1404 im Kriege gegen Dithmarschen gefallen war, benutzte die Königin Margaretha, die nach dem Tode ihres Sohnes Olaf ihrem Großneffen, Erich dem Pommern, die Nachfolge in den drei nordischen Reichen gesichert hatte, die Unmündigkeit der herzoglichen Erben, um Schleswig von neuem in ihren Besitz zu bringen. Sie gewann das Vertrauen der Herzogin-Witwe, die ohne männliche Stütze sich des Einflusses der mächtigen Fürstin nicht erwehren konnte. Neben wichtigen festen Punkten im Herzogtum gab sie 1405 auch die Frieslande preis. In einem Schreiben³⁵, in dem sie die Friesen wieder als „Königsfriesen“ bezeichnet, forderte sie sie auf, der Königin zu huldigen und ihre Herrschaft anzuerkennen. Die Friesen aber haben sich dem Befehl nicht gefügt. Denn als wenige Jahre später der Krieg um Schleswig begann, der mit kurzen Unterbrechungen und wechselndem Erfolge nahezu dreißig Jahre geführt wurde, da ergriffen die Friesen die Partei der Schauenburger und halfen 1410, 700 an der Zahl, den Sieg bei Eggebek erringen. Auch als die Herzogin-Witwe im folgenden Jahre die friesischen Harden zusammen mit der Vogtei Tondern der Königin Margaretha verpfändete³⁶, hielten sie den Grafen die Treue. 1414 huldigten die Dreilande Eiderstedts Herzog Heinrich und seinen Brüdern als ihren rechten Herren³⁷, 1418 die Lundenberg- und Edomsharde³⁸. Und als dann 1424 Kaiser Sigmunds Urteil erging, daß ganz Schleswig mit den friesischen Harden dem König und dem Reiche Dänemark gehöre,

da haben sie von neuem die Waffen für die Holsten ergriffen, nachdem den Eiderstedtern in der „Krone der rechten Wahrheit“ und den nördlichen Harden in der „Siebenhardenbeliebung“ 1426 die Gültigkeit ihres alten angestammten Rechtes zugestanden war³⁹, und vor allem bei der Eroberung Flensburgs 1431 wertvolle Dienste geleistet⁴⁰. Wenige Jahre später (1435) wurde durch den Frieden zu Wordingborg der mit größter Leidenschaftlichkeit geführte Krieg beendet. In ihm fand die seit 1386 tatsächlich bestehende staatsrechtliche Verbindung der friesischen Utlände mit dem Herzogtum ihre endgültige Bestätigung. Nur Westerland-Söhr und List auf Sylt, die früher mit dem Amt Ripen verbunden waren, blieben in den Händen des Königs. Als sütländische Enklaven in Schleswig haben sie bis 1864 bestanden.

Die Verfassung.

Die Sonderstellung, welche die friesischen Utlände weit über das Mittelalter hinaus eingenommen haben, beruhte nicht auf staatlicher Unabhängigkeit. Ob sie diese in den Kämpfen zwischen den dänischen Königen und Schleswiger Herzogen jemals erstrebt haben, wissen wir nicht. Erreicht haben sie sie jedenfalls nicht. An die Stelle der dänischen Staatshoheit trat die der Herzoge von Schleswig. Was aber die rein friesischen Marschharden, auch nach ihrer Eingliederung in das Herzogtum Schleswig, von diesem und selbst ihren Stammesgenossen in den drei friesischen Geestharden unterschied und ihren Gemeinden den Ruf besonderer Freiheit eintrug, das war ihre eigenartige Rechts- und Gerichtsverfassung. Während nämlich im übrigen Herzogtum das Jydske Lov galt, lebten die friesischen Gemeinden der Utlände ebenso wie die friesischen Kolonisten in den Elbmarschen⁴¹ und Ostholstein⁴² nach friesischem Recht. So unterscheidet das Schleswiger Stadtrecht die Friesen in solche nach „friesischem“ und „dänischem“ Recht. Selbst nach dem Siege König Waldemars über die Bökingharde 1344 blieb den Unterlegenen ihr heimisches Recht erhalten; nach friesischem Landrecht (secundum leges terre) sollte auch in Zukunft Recht gesprochen werden⁴³. Und auch die Herzoge aus dem Schauenburger Hause haben dies Recht stets anerkannt und wiederholt ausdrücklich bestätigt⁴⁴.

³⁴ Die alten Landrechte sind gedruckt bei v. Richtofen, Friesische Rechtsquellen, S. 561 ff.

³⁵ Dänell, Die hansestädte und der Krieg um Schleswig. In: Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-holst. Gesch. Bd. 32, S. 362.

³⁶ Derlessen, Gesch. des Kirchspiels Herzborn, zugleich ein Beitrag zur Kenntnis des „hollischen“ Rechtes. In: Zeitschr. der Gesellsch. f. Schlesw.-holst. Gesch. Bd. 33, S. 1 ff. — Der selbe, Das „Friesische Recht“ zu Elmshorn. Ebd. Bd. 35, S. 37 ff.

³⁷ Zeitschr. der Gesellsch. f. Schlesw.-holst. Gesch. Bd. 43, S. 10 ff.

³⁸ Michelsen, a. a. O. S. 643.

³⁹ Ebd. S. 672, 675.

³⁴ Die Chroniken der niederdeutschen Städte. Lübeck. Bd. 1. S. 596.

³⁵ Michelsen, a. a. O. S. 650.

³⁶ Ebd. S. 653 f.

³⁷ Ebd. S. 654 f.

³⁸ Ebd. S. 658.

Das friessische Recht war Gewohnheitsrecht, das durch Willküren und Beliebungen weitergebildet wurde⁴⁵. Daraus erklärt sich unsere recht lückenhafte Kenntnis des nordfriessischen Rechtes. Was im Eingang des alten Eiderstedter Landrechts ausgesprochen ist: „Unse voroldern hebben dit nabeschreven recht uns anbervet van natiden an, alse dat dit land erst gestiftet is, und fört kind na kind natoervende“⁴⁶, das gilt in gleicher Weise für die übrigen friessischen Harden. Erst verhältnismäßig spät wurden einzelne Rechtsätze niedergeschrieben, zuerst, soviel wir wissen, im Jahre 1426, als die Friesen unter der Bedingung, daß ihnen ihr altes Landrecht gelassen werde, sich den Schauenburgern zur Heeresfolge gegen König Erich verpflichteten. Damals entstanden die ältesten Aufzeichnungen nordfriessischen Rechtes, das alte Eiderstedter Landrecht, die „Krone der rechten Wahrheit“⁴⁷, für die drei eiderstedtschen Harden und die Siebenhardenbeliebung⁴⁸ für die übrigen friessischen Harden. Sie enthalten nur einen Bruchteil des gültigen Rechtes, in der Hauptsache erbretliche Bestimmungen, und sind in der Folge durch zahlreiche Beliebungen, in denen ältere Rechtsgewohnheiten bezeugt und neue Rechtsätze gefunden wurden, ergänzt und vermehrt worden. Als Christian I. 1460 die Siebenhardenbeliebung bestätigte⁴⁹, wurde den Ratmännern das Recht zu ferneren Willküren und Beliebungen ausdrücklich eingeräumt. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhielten die friessischen Gebiete umfassendere und mehr systematisch geordnete Landrechte. Im Jahre 1572⁵⁰ erließ Herzog Adolf für die Landschaft Eiderstedt ein neues Landrecht in plattdeutscher Sprache, das an die Stelle der alten im „Korben Buch von Tönning“⁵¹ aufgezeichneten Landesbeliebungen trat, aber bereits wenige Jahre später auf Veranlassung des Stallers Kaspar Hoyer revidiert und 1591 durch ein neues hochdeutsches Landrecht, das bis in die neueste Zeit hinein in Geltung geblieben ist, ersetzt wurde. In dem Gebiet der Siebenhardenbeliebung⁵² wurde im Jahre 1558 eine vom Staller und den Ratmännern der fünf Nordstrander Harden vorgenommene Revision der alten Statuten und Beliebungen als „Verklarunge des Landrechts und Verbeterunge“ dem Herzog zur Genehmigung vorgelegt und, ohne daß diese erteilt wurde, von dem Nordstrander Bericht als Gesetz anerkannt, bis dann 1572 vom Herzog ein neues Landrecht für die Harden des

Nordstrandes erlassen wurde. Auch dies war ursprünglich plattdeutsch, doch gewann später die von Heimreich besorgte und mit Anmerkungen versehene hochdeutsche Übersetzung allgemeine Geltung. Die vier nördlichen Harden, die Böking, Horsbüllharde, Osterland-Söhr und Sylt, waren mit dem Amte Tondern verbunden worden, ohne daß dadurch die Siebenhardenbeliebung ihre Gültigkeit verloren hatte. Im Jahre 1559 wurde diese durch ein neues von Herzog Johann d. N. erlassenes Landrecht ergänzt, bis schließlich auch hier das Nordstrander Landrecht zur Anwendung gelangte.

Über die nordfriessische Gerichtsverfassung⁵³ fließen die Nachrichten sehr spärlich. Die älteren Landrechte, denen alte Rechtsgewohnheiten zugrunde liegen, enthalten darüber so gut wie gar nichts, während die Landrechte des 16. Jahrhunderts bereits fremde Bestandteile in sich aufgenommen haben und nicht mehr den ursprünglichen Zustand widerspiegeln. Daher ist es nur möglich, die allgemeinen Umrisse der in den friessischen Urtlanden während des Mittelalters herrschenden Gerichtsverfassung zu zeichnen. Aber schon sie lassen deutlich erkennen, daß diese Verfassung in ihren Grundzügen der südfriessischen verwandt ist und sich wesentlich von der des Jydske Lov unterscheidet.

Von den nach ihrer sachlichen Zuständigkeit geschiedenen Richterklassen des Jydske Lov findet sich in dem Gebiet der nordfriessischen Marschharden nirgends eine Spur. Die den friessischen Urtlanden eigentümliche Gerichtsverfassung war die Ratmannsverfassung. In jeder Harde, die dem Go oder Deel Südfrieslands entsprach und wie diese in Viertel geteilt war⁵⁴, lag die richterliche Gewalt in den Händen eines Kollegiums von zwölf von der Gemeinde gewählten Männern, die als Ratmänner, in lateinischen Urkunden als consules bezeichnet werden und den Kédjeven Südfrieslands entsprechen. Nach einer Eiderstedter Beliebung von 1466 wechselte das Ratskollegium alljährlich; ihr Amt wahrte „van mytsomers daghe wente to mydsomersavende, alzede sunne undergheyt“⁵⁵. Erst später wurde das Amt zu einem dauernden, die Zahl der Ratmänner teilweise beschränkt. Sie wurden ursprünglich innerhalb bestimmter Bezirke, der Hardeviertel, gewählt, die deswegen in Eiderstedt den Namen Ratmannslagh führen, in jedem Viertel drei. Ob die Ratmänner von vornherein Urteiler gewesen sind oder erst im Laufe der Zeit, ähnlich wie die Kédjeven Südfrieslands⁵⁶, dazu geworden sind,

⁴⁵ Vgl. v. Stemann, Gesch. des öffentl. und Privat-Rechts des Herzogtums Schleswig. Bd. 2, S. 161 ff.

⁴⁶ v. Richtofen a. a. O. S. 561.

⁴⁷ v. Richtofen, a. a. O. S. 561 ff.

⁴⁸ Wbd. S. 578 ff.

⁴⁹ Michelsen, a. a. O. S. 675.

⁵⁰ v. Stemann, a. a. O. S. 161 f. — Falck, handbuch des Privatrechts I, S. 421 ff. 431.

⁵¹ Wegel, Das Landrecht und die Beliebungen des „Korben-Buchs“ in Tönning. Kiel, 1888.

⁵² v. Stemann, a. a. O. S. 162 f. — Falck, a. a. O. I, 423 ff.

⁵³ Vgl. dazu: Wiebäck, Sehderecht und Dinggerichte in Alt-Nordfriesland. In: Mitteil. des nordfries. Ver. f. Heimatkunde 1911/2 Heft 8, S. 93 ff.

⁵⁴ Ernst Mayer, Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten. Heidelberg 1916, S. 126 ff.

⁵⁵ Wegel, a. a. O. S. 13.

⁵⁶ Hugo Jaekel, Abba, Afega und Kédjeva. In: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 27, S. 114 ff.

bleibt bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung zweifelhaft. In dem mit Katmännern besetzten Hargesgericht wurden alle Klagen entschieden, von denen die Landesherrschaft eine Brüche verlangen konnte, während Fälle der niederen Gerichtsbarkeit, „worumme unses gnedigen heren broke nicht gat, by guden karspelluden uppe jeden frien kerkhave“⁵⁷ verhandelt wurden. Von dem Hargesgericht konnte in Eiderstedt an der Dreilande Kat, der sich aus den Katmännern aller drei Harden zusammensetzte und daher als die 36er bezeichnet wird⁵⁸, appelliert werden⁵⁹, im Gebiet der Siebenhardenbeliebung⁶⁰ an den Siebenhardenrat und nach seinem Eingehen im alten Nordstrand an den Fünfhardendenrat, im Gebiet der condernschen Marschharden an das Dreihardengericht. Die 36er in Eiderstedt sollten nach einer Beliebung von 1522⁶¹ am St. Jürgens-Tage (23. April) in Garding zusammenkommen, verlegten aber zehn Jahre später ihre Versammlung auf den Vits-tag (15. Juni)⁶². Sie wollten dann so lange zusammenbleiben, als für sie zu tun sei, wollten aber auch zu keiner andern Zeit berufen werden, es sei denn, daß eine landesherrliche Aufforderung vorliege.

Zusammen mit den 36ern, dem Kate der Dreilande, tagten in Eiderstedt wiederholt die Landesgevollmächtigten, eine Behörde, die sich auch auf der Insel Sylt findet⁶³. Über ihre Befugnisse wissen wir nichts. Vermutlich sind es vom Volke gewählte Vertreter der einzelnen Gemeinden oder Kirchspiele, aus deren Vereinigung wohl in Eiderstedt die Landesversammlung erwachsen ist.

Den Vorsitz im Hargesding führte später ein landesherrlicher Beamter, der Staller, in lateinischen Urkunden als stabularius bezeichnet. Der Ursprung und die Entwicklung des Amtes steht nicht fest. Daß der Staller anfänglich, wie behauptet ist⁶⁴, aus Landes-

eingesessenen genommen wurde, ist sicherlich unrichtig. Denn in Eiderstedt wurde erst durch das Stallerprivileg des Jahres 1590⁶⁵ dem Lande die Zusicherung gegeben, daß nur ein Eingesessener mit der Stallerschaft betraut werden solle. Auch hatte er ursprünglich seinen Wohnsitz nicht im Lande. Nach der Befiegung der Bökingharde durch König Waldemar (1344) mußten sich die Hargesbewohner verpflichten, wenn der Staller im Lande erschien, um Gericht zu halten oder andere königliche Aufträge zu vollziehen, zu seiner und seiner Begleitung Schutz während der Dauer ihres Aufenthaltes im Lande Geißeln zu stellen⁶⁶. Daraus erhellt deutlich, daß der Staller damals nur zeitweilig ins Land kam, wahrscheinlich um die landesherrlichen Rechte, die Erhebung der Steuern und Gerichtsbusen, wahrzunehmen. Die Wahrung des Friedens scheint dagegen ursprünglich nicht zu seinen Aufgaben gehört zu haben. Hierfür übernahm die Harde in ihrer Gesamtheit die Bürgerschaft⁶⁷. Erst als die Beltring- und Edomsharde aus eigener Kraft nicht in der Lage waren, den Frieden zu sichern, so daß über den inneren Hader der Schutz des Landes gegen das Meer unmöglich wurde, wandten sie sich 1398 in ihrer Not an Herzog Gerhard und baten um das Einschreiten des Stallers⁶⁸. Vogteiliche Rechte kraft ihres Amtes besaßen die Staller erst seit dem 15. Jahrhundert. Daher findet sich seit dieser Zeit für sie auch mehrfach die Bezeichnung Vogt, die in dem Namen Landvogt für die Insel Sylt zu einer dauernden Benennung wurde. Nach allem scheint es daher, daß das Amt des Stallers in seiner späteren Gestalt aus verschiedenen Wurzeln zusammengewachsen ist, daß Befugnisse, die ursprünglich heute nicht mehr erkennbaren Volksbeamten zukamen, mit dem wachsenden landesherrlichen Einfluß und der Zurückdrängung des volkrechtlichen Elements in der friestischen Verfassung auf den landesherrlichen Beamten übergingen.

⁵⁷ v. Richterhose, a. a. O. S. 575.

⁵⁸ So abweichend von Wiebald, a. a. O. S. 100.

⁵⁹ Wegel, a. a. O. S. 20.

⁶⁰ Galck, a. a. O. III, 223 ff.

⁶¹ Wegel, a. a. O. S. 16.

⁶² Ebd. S. 18.

⁶³ Mitteil. des nordf. Ver. f. Heimatkunde 1906/07, Heft 4, S. 63.

⁶⁴ So Wiebald, a. a. O. S. 99.

⁶⁵ Schlesw.-Holst. Provinzialberichte 1791, S. 30 ff.

⁶⁶ Michelsen, a. a. O., S. 642 f.

⁶⁷ Ebd., S. 646 f.

⁶⁸ Ebd., S. 649.